

INOBAT Batterierecycling Schweiz
INOBAT recyclage des piles en Suisse
INOBAT riciclaggio delle pile in Svizzera



Entschädigungsgesuch für die stoffliche Verwertung von gebrauchten Batterien



1 Ziel des Merkblattes

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Einreichung des Gesuchs auf Entschädigung bei INOBAT und bezeichnet die notwendigen Nachweisdokumente für Verwerter von gebrauchten Batterien.

2 Verwertungsentschädigung

2.1 Gebührenbelastete Batterien

Für verwertete gebührenbelastete Batterien kann ein Gesuch um Entschädigung gestellt werden. Dies betrifft: **Gerätebatterien, Fahrzeug- und Industriebatterien.**

Für gebührenbefreite Batterien und weitere nicht entschädigungsberechtigte Batterien wird keine Entschädigung ausbezahlt. Dies betrifft: gebührenbefreite Bleibatterien; gebührenbefreite Lithiumbatterien und Hybridsysteme für Personewagen, E-Busse, E-Baustellenfahrzeuge, E-Jachten; aus KVA-Schlacke aussortierte Batterien; Batterien aus Sondermülldeponien; Batterien, die zum Zweck der stofflichen Verwertung importiert werden.

2.2 Verwertungsleistungen

- Sortieren der angenommenen gebührenpflichtigen Batterien, soweit für die weitere Verwertung notwendig.
- Umweltgerechte Verwertung von gebrauchten Batterien nach dem Stand der Technik, aufgeteilt nach den in Kapitel 2.4 aufgelisteten Batteriesystemen.
- Aussortierte Batterien, welche nicht selber verwertet werden, der umweltgerechten Verwertung zuführen.

2.3 Registrierung bei INOBAT

Verwerter, welche beabsichtigen, ein Gesuch bei INOBAT auf Entschädigung einzureichen, haben sich bei INOBAT zu registrieren unter **inobat.ch/verwertung**.

2.4 Gesuchstellung auf Entschädigung

Die Verwerter müssen nachweislich über die notwendigen gesetzlichen Bewilligungen verfügen, um gebrauchte Batterien (Sonderabfall) zur umweltverträglichen Entsorgung entgegenzunehmen und zwischenlagern zu dürfen.

INOBAT stellt Formulare für die Gesuchstellung in elektronischer Form zur Verfügung unter **inobat.ch/verwertung**.

Mit dem Entschädigungsgesuch müssen folgende Dokumentenkopien bei INOBAT eingereicht werden:

- Rechnung (Kosten nach Batteriesystemen)
- Begleitscheine nach Art. 6 der VeVA
- kantonale Bewilligung des Entsorgungsunternehmens zur Entgegennahme von Sonderabfällen nach Art. 8 der VeVA
- falls Verwertung im Ausland geschieht, Ausfuhrbewilligung des BAFU

Das Gesuch um Entschädigung muss nach Batteriesystemen sowie Preis pro Tonne gegliedert sein:

- Alkaline-, Zink-Kohle-, NiCd-, NiMH-Batterien und Knopfzellen
- Li-Ionen-Batterien
- Li-Primärbatterien
- Kleine Bleibatterien aus dem Batteriegemisch

Gesuche können pro Monat, pro Quartal, pro Semester oder jährlich gestellt werden. Gesuche sind jedoch bis spätestens am 31. März des Folgejahres einzureichen.

Zur Behandlung des Gesuchs kann sich INOBAT weitere Kontrollen vorbehalten. Sie bezahlt die Entschädigung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Genehmigung des Gesuchs per Verfügung.

3 Zusatzdienstleistungen

3.1 Fass- und Gebindemanagement

Damit gebrauchte Batterien mit einem hohen Mass an Sicherheit von der Sammelstelle zum Verwerter transportiert werden können, stellt INOBAT ADR-konforme Transportgebinde zur Verfügung. Die Transportgebinde sind mit einem Depot belastet.

Der Austausch dieser Gebinde erfolgt beim Verwerter, was ein Gebindemanagement bedarf. Die Mehrheit der Transportgebinde sind UN-geprüfte Gebinde von INOBAT, welche beim Umtausch in Bezug auf das Verfalldatum und den Zustand geprüft werden, gegebenenfalls dem Transportkreislauf entzogen werden und in Absprache mit INOBAT zu entsorgen sind.

Leistungen:

- Zurverfügungstellen des notwendigen Lagerraums
- Bedienen der Transporteure im Austauschverfahren mit leeren Fässern/Gebinden von INOBAT, inkl. Füllstoff und Zusatzmaterial für die Stahlfässer (Lithiumbatterien)
- Abgabe von Gebinden von INOBAT an Transporteure ausserhalb des Austauschverfahrens mit Meldung an INOBAT mit Namen des Transporteurs, Art des Gebindes und Menge, damit INOBAT das Depot dem Transporteur in Rechnung stellen kann.
- Meldung an INOBAT mit Namen des Transporteurs, Art des Gebindes und Menge, wenn die abgegebenen Gebinde von INOBAT nicht ausgetauscht werden (das Depot wird an den Transporteur zurückbezahlt)

Die Zusatzleistungen werden auf Gesuch hin separat entschädigt. INOBAT stellt Formulare für die Gesuchstellung in elektronischer Form zur Verfügung unter inobat.ch/verwertung.

4 Verantwortlichkeiten

Die Verwerter sind verantwortlich für sämtliche bei ihnen angelieferten gebührenpflichtigen Batterien; mit der Anlieferung werden sie treuhänderische Besitzer dieser Batterien und bei eigener Verarbeitung u.U. Eigentümer der damit extrahierten stofflichen Komponenten. INOBAT ist zu keiner Zeit werden Eigentümerin dieser Batterien noch ist sie in anderer Weise dafür verantwortlich.

5 Kontrollrechte

Die Verwerter gewähren INOBAT Zugang zu ihren Einrichtungen und Einsicht in ihre Unterlagen (namentlich in die Lagerstatistik/-buchhaltung und weitere Belege zum Materialfluss), soweit dies erforderlich ist, damit INOBAT die Kontrollaufgaben hinsichtlich Sachmässigkeit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit wahrnehmen kann. Dieser Zugang wird INOBAT auf mündliches oder schriftliches Ersuchen hin gewährt.

6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes werden den registrierten Verwertern rechtzeitig mitgeteilt.

7 Publikation/Zugänglichkeit

Das Merkblatt wird auf inobat.ch¹ publiziert.

¹ Rechtliche Grundlagen

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, ChemRRV, SR 814.81
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, ADR, SR 0.741.621
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002, SDR, SR 741.621
- Beitrags- und Gebührentarif INOBAT
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

Weitere Informationen über Batterierecycling in der Schweiz erhalten Sie unter **inobat.ch** oder direkt bei uns:



INOBAT

Batterierecycling Schweiz

Postfach 1023

3000 Bern 14

inobat@awo.ch / 031 380 79 61

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

INOBAT ist Mitglied von

